



AMBASSADE DE SUISSE
AU VENEZUELA

CARACAS, den 2. Oktober 1970

Adresse postale: Apartado 167
Adresse télégr.: Ambassade

Réf.: 382.0 - MD/mk

VERTRAULICH

Herrn Botschafter Pierre Micheli
Generalsekretär des Eidgenössischen
Politischen Departements

Politischer Brief Nr. 3

B e r n

Venezuela - Kolumbien:
Auswirkungen Guter Dienste der Schweiz

an							a/a
Datum							13.10
Visa							h
EPD		13. Okt. 1970					
Ref. p. A. 21.31.		Caracas					

Herr Botschafter,

Es seien zum besseren Verständnis der Zusammenhänge ein paar historische Ereignisse in Erinnerung gerufen:

Venezuela und Kolumbien waren bis 1811 spanische Kolonien. Die Unabhängigkeitsbestrebungen gipfelten in der Schaffung der Vereinigten Staaten von Venezuela und der Republik Nueva Grenada, zu der damals auch Panama gehörte. Die Versuche der spanischen Krone, sich die Kolonien wieder gefügig zu machen, scheiterten nach jahrelangen Kämpfen, und 1819 (Kongress von Angostura) entstand unter Führung Bolivars die Republik und spätere Diktatur Grosskolumbien. Die endgültige Trennung erfolgte 1830, worauf es sich als notwendig erwies, die Grenze zwischen Venezuela und Kolumbien genau festzulegen.

Da man sich nicht einigen konnte, wurde die Frage der Grenzziehung der spanischen Krone zum Entscheid unterbreitet. Königin Maria Cristina fällte 1891 ihren Schiedsspruch. Bald zeigten sich bei der Ausziehung der Grenze im Gelände Schwierigkeiten, die von den beiden interessierten Staaten nicht allein gelöst werden konnten. 1916 kamen sie daher überein, den schweizerischen Bundesrat um seine Guten Dienste anzugehen.

Dieser fällte 1922 den hier unter der Bezeichnung "Laudo Suizo" bekannten Schiedsspruch. Hierauf wurde durch ein Team von schweizerischen Experten der genaue Grenzverlauf abgesteckt. Wenn ich - aufgrund der hier erhaltenen Dokumentation - richtig unterrichtet bin, beschränkte sich das Mandat des Bundesrates darauf, zu prüfen und zu entscheiden, ob der Schiedsspruch der spanischen Königin praktisch durchführbar sei, worauf, da bei der Auslegung des spanischen Schiedspruches diese Frage bejaht werden konnte, die Grenzziehung im Sinne der von Maria Cristina aufgestellten Richtlinien erfolgte.

Während rund eines Jahrzehnts blieb es um diese Grenze ruhig, bis in den Dreissigerjahren in diesem Gebiet Erdöl entdeckt wurde. Die amerikanische Texaco und die britisch-holländische Shell bewarben sich um die Konzessionen, wobei die Texaco die kolumbianische, die Shell die venezolanische Grenzzone zur Ausbeutung zugeteilt erhielt. Der genaue Verlauf der Grenze erhielt daher grösste Bedeutung.

Zu diesem Zeitpunkt begann auch die Vermutung laut zu werden, die anschliessende Meereszone enthalte ebenfalls Petrolvorkommen. Damals war jedoch die Ausbeutung von Quellen in 100 m unter Meer Tiefe technisch noch nicht gelöst, zudem konnten mit weniger grosser Anstrengung vorerst die im See von Maracaibo und auf dem Festland entdeckten Vorkommen angebohrt werden.

Heute besitzt aber Venezuela nur noch bekannte Vorkommen für etwa 15 Jahre Ausbeutung, womit der Moment gekommen ist, auch die auf dem Kontinentalplateau liegende Meereszone in die Förderung einzubeziehen.

Der genaue Grenzverlauf mit Kolumbien, dem weder die venezolanischen Behörden noch die Oeffentlichkeit allzu grosse Wichtigkeit beigemessen hatten, erhielt dadurch erneut eine nie geahnte Bedeutung, und damit auch die Umstände, die zum schweizerischen Schiedsspruch geführt hatten.

Während nämlich auf alten Karten die unwirtliche, von kriegerischen Indianern bewohnte Goajira-Halbinsel zur Kolonialzeit als je zur Hälfte den beiden Anstössern Venezuela und Nueva Grenada zugehörig eingezeichnet gewesen war, entschied die spanische Königin 1891, dass Venezuela nur einen Küstenstreifen bis etwa zur Hälfte der Längsausdehnung der Halbinsel erhalten sollte. Das Hauptargument für diese Grenzziehung scheint der Umstand geliefert zu haben, dass die Halbinsel eher von der kolumbianischen Seite aus erschlossen worden war.

Der schweizerische Bundesrat hielt sich bei seinem "Laudo" von 1922 an diesen Entscheid.

Die venezolanische Presse hat den "Laudo Suizo" von 1922 ausgiebig kommentiert. Eine auflagestarke Nachmittagszeitung (El Mundo) hat sogar in einer Fortsetzungsserie den Briefwechsel zwischen dem damaligen venezolanischen Minister in Paris (der auch in Bern akkreditiert war) und seinem Präsidenten unter dem Titel "So verloren wir den schweizerischen Schiedsspruch von 1922 gegen Kolumbien" in epischer Breite wiedergegeben. Die Quintessenz der Artikelserie war, dass Venezuela besser getan hätte, den Bundesrat um eine vom Schiedsspruch der spanischen Königin völlig unabhängige Untersuchung und Entscheidung zu ersuchen, wie dies Gil Fortoul, der bekannte venezolanische Historiker und damalige Minister in Paris vorgeschlagen habe. Wegen des beschränkten Mandats sei es dem schweizerischen Bundesrat nicht möglich gewesen, sich wesentlich vom spanischen Schiedsspruch zu entfernen. Venezuela habe sich mit einer verkürzten Grenze abfinden müssen, die heute der Grund sei, dass der Golf von Venezuela mit all seinem Erdölreichtum mit Kolumbien geteilt werden müsse.

Eine andere Zeitung (El Universal) beschuldigte dagegen Gil Fortoul, während der ganzen kritischen Zeit, da der Bundesrat den spanischen Schiedsspruch auslegte und seinen Entscheid beriet, nur einmal kurz in Bern gewilt zu haben, während Kolumbien zwei glänzende Diplomaten in Bern für seinen Standpunkt habe werben lassen. Dies zeige den Mangel an Interesse am Resultat des Schiedsspruchs auf venezolanischer Seite deutlich.

- 4 -

Heute stellt sich nun konkret die Frage, wie aufgrund dieser Grenzziehung der weitere Verlauf der Grenze im Meer ist und hauptsächlich, wie der Golf von Venezuela unter Kolumbien und Venezuela aufzuteilen ist. Das Problem wird durch den Umstand, dass in einigen Kilometern Entfernung vom Festland eine von beiden Staaten beanspruchte Inselgruppe (Archipelago de Las Monjas) liegt, nicht vereinfacht.

Die venezolanischen Völkerrechtler argumentieren, der Golf sei eine "Bahia histórica", also eine von jeher geschichtlich nachweisbar zu Venezuela gehörige Bucht. Kolumbien andererseits, möchte die Küstengewässer und den Teil der Plattform, die an den kolumbianischen Teil der Goajira Halbinsel angrenzt, unter nationale Kontrolle bringen.

Eine Zeitlang wurde der Ton in den hiesigen Zeitungen immer schärfer; so wurde z.B. gemutmasst, ob sich Venezuela militärisch mit Kolumbien messen könnte, sollte es sich sein Recht erkämpfen müssen. Gemässigte Kreise beobachteten mit Interesse die Ernennungen in Schlüsselpositionen, die der neue kolumbianische Präsident Pastrana vornahm. In jedem Fall interessierte, wie sich die neuen Amtsinhaber zum Abgrenzungskonflikt äusserten. Präsident Pastrana glättete die Wogen bedeutend, als er Dr. Jaime Tovar zum stellvertretenden Minen- und Erdöl-Minister ernannte. Tovar wohnte bis zu seinem Amtsantritt in der venezolanischen Erdöl-Kapitale Maracaibo und scheint viel Verständnis für den venezolanischen Standpunkt zu besitzen.

Vorderhand sind bilaterale Gespräche vorgesehen. Die kolumbianische Delegation wird vom früheren Aussenminister Germán Zea Hernandez geführt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Konflikt vor den Internationalen Gerichtshof gebracht wird. Ein Ersuchen an die Schweiz, ihre Guten Dienste erneut zur Verfügung zu stellen, steht dagegen nicht zur Diskussion.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Geschäftsträger a.i.:

Alex Dalinden